

Amtliche Bekanntmachungen



REGIERUNGS-
PRÄSIDIUM
STUTT GART



Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Raumordnerischen Beurteilung für eine Pipelineanbindung des Flughafens Stuttgart an das CEPS.

Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart hat das von der Flughafen Stuttgart GmbH beantragte Raumordnungsverfahren für den Bau einer neu herzustellenden

Pipelineverbindung an das CEPS abgeschlossen und die Raumordnerische Beurteilung erstellt.

Über das Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) zu unterrichten. Hierzu ist die Raumordnerische Beurteilung in den von dem geplanten Vorhaben betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Die Raumordnerische Beurteilung liegt in der Zeit vom **18. Januar 2016** bis einschließlich **18. Februar 2016** im Bürgermeisteramt der Gemeinde Köngen, Haupt- und Ordnungsamt.

Zimmer 2a, Stöffler-Platz 1, 73257 Köngen, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt. Die Raumordneri-

sche Beurteilung ist jedoch in diesen Verfahren zu berücksichtigten (§ 18 Abs. 5 LplG).

Die Raumordnerische Beurteilung ist auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt2/Ref21/RVO-ZAV/Documents/ROB_Flughafentanklager_CEPS.pdf eingestellt.

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung am 21. Dezember 2015

TOP 1

Erweiterung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft am Standort Mühlehof 7 - Neubau von Unterkünften durch die Gemeinde - Konzept für die Flüchtlingsunterbringung

1. Situation beim Landkreis Esslingen

Die Stadt- und Landkreise erhalten von den Erstaufnahmestellen des Landes Flüchtlinge für die vorläufige Unterbringung (auch Erstunterbringung genannt) zugewiesen. Der Landkreis Esslingen verfügt mit Stand 30.11.2015 über 4.041 Plätze für die vorläufige Unterbringung. Das Land hat den Landkreis nun davon in Kenntnis gesetzt, dass die Zuweisung von Flüchtlingen über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel aufgrund der ungebrochen hohen Zugänge unverändert weitergeht. Nach einer aktuellen Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe muss der Landkreis Esslingen im Dezember 1.873 Flüchtlinge in die Erstunterbringung aufnehmen. Zudem hat das Land Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise aufgefordert, eine 24-stündige Erreichbarkeit in der Zeit vom 23.12.2015 bis einschließlich 08.01.2016 sicherzustellen. Das Landratsamt Esslingen geht von einer Zuweisung von 250 bis 270 Flüchtlingen je Woche aus. Bereits ab der 51. Kalenderwoche (seit 14.12.2015) bis nach den Januarfeiertagen herrscht jedoch bei der Erstunterbringung eine Lücke, trotz der Vielzahl von geschaffenen Plätzen, von 750 Plätzen.

2. Situation bei der Gemeinde Köngen

Die Gemeinden übernehmen nach spätestens 22 Monaten bzw. bei Entscheidung über den Asylantrag die Flüchtlinge aus der Erstunterbringung in die sogenannte „Anschlussunterbringung“. Für die Anschlussunterbringung sind die Gemeinden allein verantwortlich und zuständig und müssen hier weitere Unterkünfte schaffen. **Diese Unterkünfte haben damit nichts mit den in den Gemeinden geschaffenen Unterkünften durch den Landkreis für die Erstunterbringung zu tun.** Sie kommen also **zusätzlich** hinzu. In verschärftem Maße betrifft dies dann auch künftig den Zuzug der Familien, die aber auf die aufzunehmende Quote nicht angerechnet werden. Derzeit müssten in Köngen in der Erstunterbringung durch den Landkreis 188 Plätze zur Verfü-

gung stehen. Derzeit sind in Köngen jedoch durch den Landkreis in der Erstunterbringung nur 15 Personen untergebracht.

In der Anschlussunterbringung wären eigentlich 59 Personen aufzunehmen. Es sind bislang aber nur 33 Personen zugewiesen worden (die Plätze für die fehlenden Personen sind durch die Gemeinde für die Anschlussunterbringung vorhanden).

An folgenden Standorten sind in Köngen derzeit Asylbewerber und Flüchtlinge in Erst- bzw. Anschlussunterbringung untergebracht:

Wertstraße 6 (angemietet durch den Landkreis für die Erstunterbringung)

Wertstraße 6/1 bis 6/5, (Anschlussunterbringung)

Mühlehof 7/2, 7/3 und 7/5 (angemietet durch den Landkreis für die Erstunterbringung)

Mühlehof 7/4 (Anschlussunterbringung)

Gunzenhauser Straße 14 (angemietet durch den Landkreis für die Erstunterbringung)

Friedrichstraße 5 (Anschlussunterbringung)

Weishaarstraße 3 (Anschlussunterbringung)

Altenbergweg 7 (Anschlussunterbringung)

Bezüglich des diskutierten Standorts in der Küferstraße 18 (Erstunterbringung durch den Landkreis) liegt bis heute kein Baugesuch vor. Ein Bezug der Unterkunft, wie vorgesehen bis Ende des Jahres, ist somit nicht möglich.

Möglich ist kurzfristig eine Erstunterbringung in dem von der Gemeinde Köngen erworbenen Gebäude Blumenstraße 11, hier können weitere 33 Personen untergebracht werden.

Die Belegung kommunaler Hallen soll so lange wie möglich vermieden werden. In den vorhandenen Einrichtungen können kurzfristig bzw. bis Mitte Januar 2016 wie folgt weitere Plätze für den Landkreis in der Erstunterbringung geschaffen werden:

1. Blumenstraße 11 33 Personen

2. Wertstraße 6 (Wohnungen der Gemeinde für Anschlussunterbringung) 24 Personen

3. Wertstraße 6 (Wohnung vom Landkreis bereits für Erstunterbringung angemietet) 12 Personen

4. Gunzenhauser Straße 14 3 Personen

5. Mühlehof 7/5 2 Personen

Damit können in Köngen kurzfristig 74 zusätzliche Plätze bis Mitte Januar zur Verfügung gestellt werden. Allerdings hat die Gemeinde dann keine Möglichkeiten mehr, Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung zu übernehmen. Insoweit können dem Landkreis nur die Unterkünfte unter Position 1 und 2 bis maximal Anfang März zur Verfügung gestellt werden.

Zu beachten ist auch, dass die Einrichtungen für die Anschlussunterbringung auch für Obdachlosenfälle außerhalb der Flüchtlingssituation zur Verfügung stehen müssen.

Der Gemeinderat hat bereits im November 2014 in öffentlicher Sitzung mögliche Standortalternativen zum Bau von Unterkünften geprüft, dabei den Standort Fuchsgrube ausgeschlossen und dem Landkreis Esslingen den Standort Mühlehof zur Erweiterung angeboten. Zwar befindet sich der Standort Mühlehof 7 im Überschwemmungsgebiet, aber dem Landkreis wurden Alternativen zum Bau einer solchen Anlage im Überschwemmungsgebiet aufgezeigt (Stichwort Aufständigung). Trotz grundsätzlicher Zustimmung durch die Wasserrechtsbehörde beim Landkreis wurde diese Möglichkeit bislang durch den Landkreis nicht weiter verfolgt. Darüber hinaus war es immer das Bestreben der Gemeinde, auch dem Grundsatz der dezentralen Unterbringung nachzukommen. Trotz zweimaliger Aufforderung im Kögener Anzeiger (im Januar und Oktober diesen Jahres) wurde anmietbarer privater Wohnraum nicht gefunden. Auch die Zurverfügungstellung des Festplatzes an der Denkendorfer/Adolf-Ehmann-Straße wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung im November 2014 ausgeschlossen, da ansonsten die für das kommende Jahr schon geplanten Feierlichkeiten an Pfingsten nicht mehr im gewohnten Umfang durchgeführt werden können. Ein Fazit ist an dieser Stelle nun schnell gezogen: Ohne den Bau von Einrichtungen durch die Gemeinde selbst geht es nicht mehr weiter. Der Gemeinderat hat sich in seiner Klausurtagung im Oktober letzten Jahres mit der Thematik befasst und am Standort Mühlehof weiter festgehalten. Die Verwaltung wurde beauftragt mit einem geeigneten Planungsbüro Kontakt aufzunehmen. Das Büro Schwarz und Jacobi aus Stuttgart hat nun für den Standort Mühlehof einen ersten Vorentwurf mit zwei Gebäuden gefertigt. Die Gebäude sind teilweise aufgeständert, um das Abflussverhalten bei Hochwasser aufrechterhalten zu können. Die Planung ist jedoch so gestaltet, dass nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Wendlingen in den aufgeständerten Gebäudeteilen weitere Wohnungen eingebaut werden können. Damit können in einem ersten Bauabschnitt Plätze für 84 Personen realisiert werden. In einem zweiten Bauabschnitt (nach Fertigstellung Hochwasserschutz) weitere 30 Plätze. Derzeit geht man von reinen Baukosten von rd. 2,2 Mio Euro aus. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Einrichtung mit Betten, Tischen, Stühlen, Kochnischen usw. Die Gebäude können je nach Veränderung der Flüchtlingssituation auch als sozialer Wohnraum genutzt werden. Aufgrund dieser Gesamtlage hat der Gemeinderat nun folgenden Beschluss gefasst:

Im Sinne eines Grundsatzbeschlusses wird der Standort Mühlehof 7 als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft beibehalten, das Büro Schwarz und Jacobi Stuttgart wird mit der Planung auf der Grundlage des Vorentwurfs beauftragt, die Detailplanung ist mit der Ge-

meinde abzustimmen, es ist ein Baugesuch zu fertigen und die Ausschreibung vorzubereiten. Die Finanzierung erfolgt zu 100% über Kredite. Die Unterkunft wird je nach Bedarf ganz oder teilweise an den Landkreis für die vorläufige Unterbringung verpachtet. Die Gemeinde wird Ende Januar/Anfang Februar eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung zum Gesamtthema durchführen.

TOP 2

Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin aus dem Gemeinderat in den erweiterten Vorstand des Bürgerbusvereins Köngen e.V.

Als Vertreterin des Gemeinderats im erweiterten Vorstand des Bürgerbusvereins Köngen e.V. wurde Gemeinderätin Johanna Fallscheer gewählt.

TOP 3

Weiterentwicklung des Sicherheitskonzepts an Pfingsten – Beauftragung eines Fachbüros

Das Sicherheitskonzept für das Pfingstmusikfest auf dem Festplatz und den Pfingstmarkt in der Ortsmitte wurde in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten stetig verbessert und erweitert. Sichtbarstes Element ist dabei die Stellung der Marktstände an Pfingstmontag, um für das Durchkommen der Feuerwehr und der Rettungskräfte entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, ebenso auch das Abrücken der Stände von Gebäuden um mindestens 2 m, damit Anleiterflächen für die Feuerwehr vorhanden sind.

Weitere Maßnahmen sind die Einteilung des Marktgebiets in Sektoren, die Kennzeichnung der Marktstände mit entsprechenden Nummern, so dass beispielsweise im Fall einer dringenden medizinischen Versorgung nur die Standnummer angegeben werden muss und damit schon von der Sache her klar ist in welchem Bereich sich der Notfall befindet. Auch die Zusammenarbeit im Sinne eines Krisenstabs mit Polizei, Feuerwehr, DRK und dem Marktamt bzw. Ortpolizeibehörde wurde intensiviert.

Dennoch sind weitere Maßnahmen für die Großveranstaltung zu entwickeln, dies beginnt beispielsweise auch mit Überlegungen hinsichtlich des Umgangs mit Unwettern, die durchaus auch einmal das Pfingstfest betreffen können. Ebenso sind Pläne zu entwickeln aus denen sich beispielsweise die Aufstellflächen für Polizei, Rettungsfahrzeuge oder die Drehleiter ergeben.

Zusammengefasst geht es also darum sich im Vorfeld von möglichen Lagen und Situationen Gedanken darüber zu machen, wie mit ihnen umgegangen wird und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. All diese Dinge sind zu dokumentieren und in Einsatzplänen und Gefährdungsbeurteilungen für einzelne Lagen niederzuschreiben.

Zwar wird auch so keine 100%ige Sicherheit erreicht, aber der Schutz von Festbesuchern und der Bevölkerung wird auf eine solide Basis gestellt.

Dahinter verbirgt sich ein nicht uner-

heblicher Gesamtaufwand. Die Verwaltung hat deshalb mit dem Büro dvb aus Marbach Kontakt aufgenommen. Das Büro dvb hat ein entsprechendes Angebot abgegeben. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 11.000,00 Euro. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Büro dvb Marbach mit der Ausarbeitung des Sicherheitskonzepts zu beauftragen.

TOP 4

Bausachen

Den Bausachen Neubau Wohnhaus mit Garage, Carport und Stellplatz Orffweg 3, Umnutzung Zimmer in Nagelstudio Kirchheimer Straße 5/8 und veränderte Ausführung Neubau von 2 Garagen und Ausstellungsraum Mühlstraße 39 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den Bauvorhaben im Übrigen zugestimmt.

TOP 5 **Bürgerfrageviertelstunde**

Von der Bürgerfrageviertelstunde machten zwei Bürgerinnen und Bürger Gebrauch. Die Fragen befassten sich mit der geplanten Flüchtlingsunterkunft im Mühlehof und der Parksituation in der Unteren Neuen Straße.

- Pressestelle -

Grundsteuer

In diesen Tagen werden den Grundstückseigentümern die Grundsteuerbescheide 2016 zugestellt.

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres zu bezahlen. Bei Kleinbeträgen gelten bestimmte Ausnahmeregelungen.

Anträge auf Jahreszahlung konnten aus verfahrenstechnischen Gründen nur berücksichtigt werden, wenn die Antragstellung bis Ende November 2015 erfolgt ist. Die Anträge für das Veranlagungsjahr 2017 können auf Wunsch bereits vorgemerkt werden.

Bei Grundstücksveräußerungen ist der bisherige Eigentümer bis zur Aufhebung des Steuerbescheids zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Eine privatrechtliche bzw. vertragliche Regelung, die dem Käufer die Erstattung des Grundsteuerbetrags an der Verkäufer auferlegt, bleibt unberührt.

Die vom zuständigen Finanzamt vorzunehmende Zurechnungsfortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf die Grundstücksübergabe folgenden Jahres. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das Finanzamt eine Bearbeitungszeit von drei bis sechs Monaten benötigt.

Damit sind für Grundstücke, die zum Ende des vergangenen Jahres veräußert wurden, die bisherigen Eigentümer vorläufig weiterhin zahlungspflichtig, wobei die Rückerstattung der Steuerschuld zu gegebener Zeit von Amts wegen durchgeführt wird.

Ergänzende Auskünfte erteilt das Steueramt, Rathaus-Nebengebäude, Zimmer 36, Tel. 07024/8007-16.

Bürgermeisteramt

Hundesteuer 2016

Nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer haben alle Personen, die einen über drei Monate alten Hund halten, innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nach dem Erreichen des steuerbaren Alters eine schriftliche Anmeldung bei der Gemeinde abzugeben.

Diese Pflicht besteht auch bei der Abmeldung, wobei dann der Name und die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen sind.

Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich am 1. Januar des Rechnungsjahres für alle an diesem Stichtag gehaltenen über drei Monate alten Hunde.

Beginnt die Steuerpflicht während des Rechnungsjahres, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Der Hundehalter hat außerhalb des von ihm bewohnten Gebäudes oder des umfriedeten Grundstücks laufende Hunde mit einer gültigen, von der Gemeinde Köngen ausgegebenen Hundemarke zu versehen.

Die Hundesteuer beträgt 96,- € jährlich für den ersten Hund. Sofern ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde hält, erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,- € jährlich.

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde, auch wenn sie mehreren Personen gehören, gelten als gemeinsam gehalten. Im Rahmen der Jahresveranlagung 2016 wurden die Hundesteuerbescheide in den letzten Tagen zugestellt.

Bürgermeisteramt

Veröffentlichung von Ehejubiläen

Wir möchten Sie bitten, wenn Sie Ihr Ehejubiläum (z.B. Goldene, Diamantene Hochzeit) nicht veröffentlicht haben wollen, dies bis zu einem Jahr im Voraus, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Ehejubiläum, der Gemeinde mitzuteilen, da eine spätere Meldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Die Mitteilung kann telefonisch bei Frau Böttinger, Tel. 8007-11, erfolgen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht notwendig.

Gemeindeverwaltung

Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass

Ab sofort kann die Gutscheinkarte bzw. das Gutscheinheft für 2016 bei Vorlage des Landesfamilienpasses im Bürgerbüro Rathaus abgeholt bzw. ein Landesfamilienpass ausgestellt werden. Danach können einen Landesfamilienpass erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;

- Familien mit einem schwerbehinderten Kind;
 - Familien, die Hartz IV- bzw. kindergeldzuschlagsberechtigt sind;
 - Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- Gemeindeverwaltung

Notariat

Aufhebung des Grundbuchamts Köngen

Mit der Neuordnung des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg wird das Grundbuchamt Köngen beim Notariat Köngen zum 31.01.2016 aufgehoben. Ab dem 01.02.2016 wird das Grundbuchamt zentral beim Amtsgericht Böblingen geführt.

Aus Gründen der Überleitung sind vom 26.01.2016 bis zum Eingliederungstichtag 01.02.2016 keine Grundbucheintragungen möglich.

Das Notariat Köngen mit den weiteren Funktionen (Beurkundung, Betreuung und Nachlass) bleibt bis Ende 2017 bestehen.

Einsicht in das Elektronische Grundbuch und Abschriften können ab 01.02.2016 beim Amtsgericht Böblingen - Grundbuchamt - beantragt werden.

Sonstige Einrichtungen

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Käthe-Kollwitz-Schule Esslingen

informiert über verschiedene Bildungsgänge nach der Hauptschule, der Werkrealschule und der Realschule 13. und 14. Januar 2016

Eltern und Jugendliche sind eingeladen: Die Käthe-Kollwitz-Schule, Steinbeisstraße 17, informiert an zwei Abenden über die verschiedenen Schulabschlüsse.

Am Mittwoch, 13. Januar werden von 19:00 Uhr an die zweijährigen Berufsfachschulen Ernährung und Hauswirtschaft, Ernährung und Gastronomie, Gesundheit und Pflege und Labortechnik für Jugendliche mit einem Hauptschulabschluss vorgestellt.

Ziel dieser Schulart ist der Mittlere Bildungsabschluss.

Außerdem wird über die einjährigen Berufskollegs Ernährung und Erziehung und Soziales in Teilzeit informiert.

Dieses Angebot richtet sich an Jugendliche mit einem Realschulabschluss. Am Donnerstag, 14. Januar ebenfalls von 19:00 Uhr an, stellen sich das Biotechnologische und Ernährungswissenschaftliche Gymnasium vor.

Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss können dort innerhalb von drei Jahren das Abitur erreichen. Außerdem gibt es an diesem Abend Informationen über das Berufseinstiegsjahr und das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (ehem. Berufsvorbereitungsjahr).

Diese Angebote richten sich an Schüler mit oder ohne Hauptschulabschluss. An den beiden Abenden erhalten Eltern und Jugendliche Informationen über die Aufnahmebedingungen, die Abschlüsse und die beruflichen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben.

Weitere Informationen gibt es unter Tel. 0711/36 07-400/ -405 oder auf unserer Homepage: www.kks-es.de. Anmeldeschluss für das kommende Schuljahr ist der 1. März 2016.

Sielminger Kartoffeltag – Infoveranstaltung für Kartoffelanbauer

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Esslingen lädt alle Kartoffelanbauer zum Kartoffeltag am Mittwoch, dem 13. Januar, ab 13:30 Uhr ins Bürgerhaus Sonne in Filderstadt-Sielmingen, Sielminger Hauptstr. 44 ein.

Hans-Jürgen Meßmer vom Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg referiert über Integrierten Pflanzenschutz im Kartoffelanbau sowie über Aktuelles aus dem Pflanzenschutz. Mark Mitschke vom Landwirtschaftlichen Beratungsdienst Kartoffelanbau informiert über Sorten und Kulturführung. Die rechtlichen Grundlagen des Pflanzenschutzrechts stellt Dr. Reinhold Klaiber, Landratsamt Esslingen, vor.

Seit 2013 müssen alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von drei Jahren eine 4-stündige Fortbildung zum Pflanzenschutz besuchen und nachweisen können. Es besteht die Möglichkeit diese Fortbildung in Teilabschnitten zu absolvieren. Der Sielminger Kartoffeltag kann wieder als 2-stündige Fortbildung bescheinigt werden.

Wer eine Bescheinigung benötigt, wird um Anmeldung zum Sielminger Kartoffeltag bis zum 11.01.2015 gebeten unter: Landwirtschaftsamt@LRA-ES.DE, Telefon 0711 3902 1470 oder online

unter www.esslingen.landwirtschaft-bw.de/Veranstaltungskalender mit Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums. Für die Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 5 € vor Ort erhoben. Alle interessierten Landwirte sind herzlich zur Veranstaltung eingeladen.

Das SG 224, Ausländerbehörde des Landratsamts Esslingen in der Außenstelle Nürtingen, Europastraße 40, und das Amt 35, Amt für Flüchtlingshilfe im Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, ist in der Zeit vom 01.01.2016 bis 29.02.2016 mittwochs nicht geöffnet.

Impressum

Der Kögener Anzeiger erscheint einmal wöchentlich donnerstags.

Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Andreas Halw, Tel. 8007-13.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Otto Ruppenner, Stöfferplatz 1, 73257 Köngen, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 27,70 € jährlich.

Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden: (anzeiger@koengen.de). Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaummedien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 14.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07161 93020-28, anzeigen.73066@nussbaummedien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0.

E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de